Reglement Prüfen und Bewerten

1. Grundlagen

1.1. Gesetzliche Grundlagen

In erster Linie gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001

§ 30 Festlegung der Noten
1 Die Zeugnisnoten werden von den Fachlehrpersonen gestützt auf die Lernkontrollen erteilt.
2 Die Zeugnisnoten von Langzeit- und Kurzzeitgymnasien setzen sich aus der Bewertung von mindestens zwei schriftlichen oder gleichwertig dokumentierten Arbeiten je Semester zusammen.
§ 40 Prüfungen
1 Die Lernenden haben die von den Lehrpersonen angeordneten Prüfungen abzulegen.
2 Lernende, die Unregelmässigkeiten begehen, können disziplinarisch bestraft werden.

Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern vom 14. Dezember 2004

§ 17 Zeugnis und Promotion
2 Die Fachnoten der Semesterzeugnisse ergeben sich aus schriftlichen und mündlichen Arbeiten, die sich über das ganze
Semester angemessen verteilen. Fachnoten werden in ganzen und in den dazwischenliegenden halben Noten ausgedrückt.
3 Pro Semester und Fach sind in der Regel mindestens drei Arbeiten durchzuführen. Davon sind mindestens zwei schriftliche oder praktische Arbeiten zu benoten. Bei Fächern mit einer oder zwei Wochenstunden genügen zwei Bewertungen.

Das Reglement regelt die Praxis des Prüfens und Bewertens an der Kantonsschule Sursee. Es ergänzt bzw. präzisiert die übergeordneten Bestimmungen des Gymnasiums und der Fachmittelschule.

1.2. Zweck von Prüfungen

Die Beurteilung von Leistungen gibt Auskunft über den Lernstand in Bezug auf die Lernzielerreichung oder auf Standards. Leistungsbeurteilungen ergeben aber auch Informationen, welche den Lernprozess der Studierenden und die Unterrichtsgestaltung der Lehrpersonen leiten können. In einem vorgegebenen Zeitrahmen sollen Lösungen ausgearbeitet werden. Leistungsbeurteilungen sind keine Disziplinierungsmassnahmen.

1.3. Allgemeine Vorbemerkungen

- Wir legen Wert auf eine transparente und faire Prüfungspraxis.
- Selektion in Bezug auf die Erfüllung der Leistungsanforderungen ist ein Aspekt des Prüfens und gehört zum Auftrag der Schule. Sie soll von Anfang an stattfinden. Alle Promotionsfächer leisten einen Beitrag zur Selektion.
- Die Fachschaften legen – in Übereinstimmung mit den Fachlehrplänen - ein für alle Klassen einheitliches Anspruchsniveau fest. Dass dieses Anspruchsniveau von allen Klassen erreicht wird, kann beispielsweise mit Quervergleichen wie Semester- oder Jahresprüfungen oder mit dem Austausch von Prüfungen sichergestellt werden.

2. Definition „Prüfungen“

Unter „Prüfungen“ werden Lernstandserhebungen zu klar festgelegten Lernzielen verstanden. Dabei werden den Schüler/innen (zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter genau festgelegten Bedingungen) den Lernstand abbildende Leistungen abverlangt und diese im Hinblick auf die Lernzielerreichung bewertet.

Es wird zwischen folgenden Formen von Prüfungen unterschieden:

- Angekündigte Prüfungen, die sich über ein klar umschriebenes Stoffgebiet erstrecken.
- Projekte und Präsentationen.
- Unangekündigte Prüfungen (sog. Blitzer) sind Lernkontrollen über den Stoff der 1-2 vorhergegangenen Lektionen und/oder der Hausaufgaben in dieser Zeitspanne.
- Kontinuierliche Leistungsnachweise, mündliche Noten zur aktiven Mitarbeit.

3. Zusammensetzung und Durchführung von Leistungsbewertungen

a. Gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung §30 Abs. 2 setzen sich die Zeugnisnoten aus der Bewertung von mindestens zwei angekündigten Prüfungen pro Semester zusammen.

   Bei Fächern mit mehr als zwei Wochenlektionen gilt, dass die Anzahl angekündigter Prüfungen pro Semester in der Regel der Anzahl Wochenlektionen entspricht; dabei werden über dem gesetzlichen Minimum auch teilweise zählende Prüfungen mitgezählt (z.B. bei 5 Wochenlektionen zwei vollzählende Prüfungen und drei teilweise zählende Prüfungen). Im Abschlussjahr kann die Anzahl im Verhältnis zur verkürzten Dauer reduziert werden.

b. Am Gymnasium werden in Fächern mit Unterricht in beiden Semestern des Schuljahres die Prüfungen möglichst gleichmässig auf die beiden Semester aufgeteilt.

c. Die Lehrpersonen informieren die Klassen zu Beginn des Schuljahres bzw. Semesters über die Zusammensetzung der Semester- und Jahresnoten (zu erwartende Anzahl Prüfungen, Gewichtung, Einbezug von grösseren Arbeiten und Vorträgen sowie mündlichen Noten). Unter Beachtung von 3d) können zusätzlich anfangs des Semesters nicht absehbare Prüfungen angesetzt werden.

d. Die Termine von angekündigten Prüfungen müssen möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben und im Prüfungsplan eingetragen werden.

e. In einer Unterrichtswoche dürfen nicht mehr als vier angekündigte Prüfungen (d.h. Lernkontrollen mit Vorbereitungsaufwand) durchgeführt werden. Auf der Mittel- und Oberstufe sind in Absprache mit der Klasse Ausnahmen von dieser Regel möglich.

f. Pro Tag darf nur eine angekündigte Prüfung durchgeführt werden. Auf der Mittel- und Oberstufe sind in Absprache mit der Klasse Ausnahmen von dieser Regel möglich.

g. Inhalte, die während einer Sonderwoche behandelt werden, können als Prüfungsstoff gelten. Während der Sonderwochen sind Prüfungen, die nicht das Sonderwochenprojekt betreffen, nur im Ausnahmefall zugelassen. Eine Ausnahme bilden beispielsweise mündliche Prüfungen in Fremdsprachen.

h. Fächer, die nicht in der Stammklasse unterrichtet werden, sind von den Regelungen unter 3e und 3f ausgenommen. Das gilt auch für individuelle Leistungsbeurteilungen wie z.B. Vorträge.

4. Unterrichtsbezug, Stoff und Lernziele von Prüfungen

a. Die Prüfungen sind auf den Unterricht abgestimmt und richten sich an den Lernzielen aus.
b. Im Verlauf eines Schuljahres sind die Prüfungen in Form und Inhalt so zu variieren, dass sie möglichst unterschiedliche Kompetenzen und Fachkenntnisse abbilden.
c. Der Stoffumfang und/oder die Lernziele von angekündigten Prüfungen werden den Schüler/innen spätestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt. Die Schüler/innen erhalten die Lernziele und/oder den Stoffumfang schriftlich (z.B. auf Papier, an der Tafel, in elektronischer Form etc.).

5. Erste Prüfungen in den ersten Klassen LZG, KZG oder FMS

a. Um den Schülerinnen und Schülern der ersten Klassen des LZG, des KZG und der FMS die notwendige Sicherheit zu ihrer Arbeit zu geben, sind in jedem Fach mindestens eine der folgenden Massnahmen umzusetzen:
   - Abgabe und Besprechung einer Übungsprüfung
   - Einsatz eines frühen Kurztests wie Lernkontrolle über den neuen Stoff von einer oder zwei Wochen (darf in die Benotung einbezogen werden).
b. Die Lerninhalte der ersten Klasse LZG, KZG und FMS werden so eingeteilt, dass der Übertritt erfolgreich gelingen kann. Es soll vor allem das neu Gelernte geprüft werden.

6. Mündliche Prüfungen

a. Nebst schriftlichen Prüfungen können auch mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Form und Gewichtung dieser Bewertungen werden den Klassen zu Beginn des Schuljahres bzw. Semesters bekanntgegeben. In den Fremdsprachen ist die Beurteilung der mündlichen Leistungen zwingend ein Bestandteil der Gesamtnote, in den anderen Fächern ist sie fakultativ.
b. Die Bewertung mündlicher Prüfungen muss auf klaren Kriterien basieren, die den Schüler/innen vor der Prüfung mitgeteilt wurden. Die Lehrperson gibt den Schüler/innen eine Rückmeldung mit der Bewertung der mündlichen Leistung.
c. Mündliche Prüfungsanlässe sind klar von einer Beteiligungsnote zu unterscheiden.

7. Beteiligungsnoten

Wird die Unterrichtsbeteiligung in die Bewertung miteinbezogen, muss dies aufgrund klarer Kriterien nachvollziehbar geschehen. Die Kriterien werden den Schüler/innen zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. Die Beteiligungsnote muss den Schüler/innen am Ende des 1. Semesters mitgeteilt und mit ihnen besprochen werden (z.B. unter Einbezug einer Selbstbeurteilung), damit sie die Gelegenheit haben, sich im 2. Semester im Hinblick auf die Jahrespromotion zu verbessern.

8. Zusatzprüfungen und Streichnoten

Für alle Schüler/innen gelten die gleichen Bedingungen. Zur Sicherstellung einer transparenten und fairen Leistungsbeurteilung gibt es keine individuellen Angebote zur Notenaufbesserung (freiwillige Zusatzprüfungen, Bewertung anderer Zusatzleistungen oder Streichnoten).

Allfällige Angebote von Zusatzprüfungen, die zeitnah nach einer unbefriedigend verlaufenen Lernkontrolle stattfinden, müssen der gesamten Klasse oder Gruppe gemacht werden und dürfen nicht zu Streichnoten führen. Diese Zusatzprüfungen sollen angemessen in die Bewertung einbezogen werden.

9. Bewertung und Rückgabe von Prüfungen

a. Die Bewertung von Prüfungen orientiert sich an der Lernzielerreichung und nicht am Ziel eines bestimmten Notendurchschnitts für Klassen oder Kursgruppen.

b. Die einzelnen Prüfungen sind mit Noten von 1 bis 6 zu bewerten. Zusätzliche schriftliche Kommentare sind möglich und bei grösseren Arbeiten auch erwünscht.

c. Die Gewichtung der Noten (Halb-, Einfach-, Doppelzählung) muss den Schüler/innen vor der Prüfung zusammen mit den Lernzielen bekanntgegeben werden.

d. Die Notenberechnung nach Punkten erfolgt grundsätzlich gemäss folgender Formel:

$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktezahl}}{\text{Punktezahl für die Note 6.0}} \times 5 + 1.$$

Die Anwendung einer abweichenden Notenberechnung ist den Schüler/innen mitzuteilen und zu begründen. Bei der Festlegung des Notenmassstabs haben die Lehrpersonen einen Ermessensspielraum. Der Notenmassstab ist den Schüler/innen bei der Rückgabe der korrigierten Prüfung bekanntzugeben.

e. Auf den Prüfungsunterlagen müssen - je nach Prüfungsform - die maximal erreichbare Punktzahl pro Teilaufgabe oder die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile (z.B. mittels Beurteilungsraster bei Aufsätzen) angegeben werden.

f. Korrigierte Prüfungen werden möglichst innerhalb von zwei, grössere Arbeiten (Projekte, Aufsätze) spätestens drei Unterrichtswochen nach der Prüfung korrigiert zurückgegeben und angemessen besprochen. Wird eine weitere Leistungsbewertung gleicher Form innerhalb dieser Frist durchgeführt, muss die alte vor der neuen Prüfung zurückgegeben und besprochen werden. Die Prüfungen werden den Schülerinnen und Schülern von der Lehrperson persönlich abgegeben und nicht in ein Klassenfach gelegt. Nach Möglichkeit geben die Lehrpersonen die Prüfungen in ihren eigenen Lektionen ab.

g. Liegt bei einer Prüfung ein ungenügender Notendurchschnitt der ganzen Klasse bzw. der Kursgruppe vor, so wird dieser Sachverhalt mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und es werden geeignete Massnahmen eingeleitet.

h. Die Durchschnitte der Semester- und Jahresnoten der Klassen bzw. Kursgruppen liegen zwischen 4.2 und 4.8. Abweichende Klassendurchschnitte müssen begründet werden können. Zudem ist auf eine angemessene Streuung im Sinne der Normalverteilung zu achten.

i. Die von ihnen beschriebenen Prüfungsblätter sind Eigentum der Schüler/innen. Sie können von der Lehrperson vor der Rückgabe kopiert und aufbewahrt werden. Die Aufgabenstellungen liegen bei der Besprechung vor und werden auf Verlangen abgegeben.

j. Für die verspätete Abgabe einer schriftlichen Arbeit kann ein angemessener Abzug für die formelle Nichterfüllung vorgenommen werden, falls dies vorgängig mit Angabe des Abgabetermins und der Folgen bei Nichteinhalten angekündigt worden ist. Nach Nichteinhalten einer angemessenen Nachfrist kann – sofern so angekündigt – die Note 1 gesetzt werden.

k. Die Noten werden von den Lehrpersonen im schulNetz eingetragen und den Schülerinnen und Schülern spätestens nach der Rückgabe zur Einsicht freigeschaltet. Die Freischaltung findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

10. Nachprüfungen

a. Die Schüler/innen haben die von den Lehrpersonen angesetzten Prüfungen zu absolvieren.

b. Schüler/innen, welche nicht an einer Prüfung teilnehmen können, melden sich so früh wie möglich vor dem Prüfungstermin schriftlich (per Mail oder Teams) bei der Fachlehrperson ab. Fehlende Abmeldungen werden mit geeigneten pädagogischen Massnahmen, im Wiederholungsfall bis hin zu unentschuldigten Absenzen geahndet.

c. Schüler/innen, die eine Prüfung verpasst haben, müssen eine Nachprüfung schreiben. Wenn wichtige Gründe wie längere Krankheit, Unfall oder begründete Ortsabwesenheit über längere Zeit vorliegen, können in Absprache mit der Schulleitung Ausnahmen bewilligt werden (vgl. Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung §30 Abs. 4).

d. Die Schüler/innen haben bezüglich des Stoffs und der Lernziele ein Anrecht auf eine faire, mit der Klassenarbeit vergleichbare Nachprüfung. Letztere kann aber den besonderen Umständen (z.B. Kenntnis der Prüfungsfragen, längere Vorbereitungszeit) Rechnung tragen. Nach mehrfachem Verpassen von Prüfungen kann eine Semesterprüfung angesetzt werden.

e. Für die Festlegung des Nachprüfungstermins wenden sich die Schüler/innen unaufgefordert an die betroffene Lehrperson, sobald sie die Schule wieder besuchen. Die Lehrperson legt nach Rücksprache mit dem/der Schüler/in den Nachprüfungstermin fest. Die Nachprüfungen können ausserhalb der Unterrichtsstunden angesetzt werden, allenfalls auch am Samstag.

f. Die Lehrpersonen können die Nachprüfungen selber beaufsichtigen oder die Schüler/innen für einen offiziellen Nachprüfungstermin anmelden. Die Schüler/innen haben den Anweisungen der Prüfungskommission Folge zu leisten.

g. Die Fachlehrpersonen melden der Klassenlehrperson sowie der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor Schüler/innen, die wiederholt an und vor Prüfungen fehlen oder bewertete Arbeiten nicht fristgerecht erledigen. Klassenlehrperson und Prorektorin/Prorektor sprechen die Massnahmen ab.

11. Unredlichkeiten bei Prüfungen

a. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, durch die sorgfältige Überwachung des Prüfungsablaufs und verschiedene Sicherheitsmassnahmen Unredlichkeiten bei Prüfungen zu verhindern. Unerlaubte elektronische Kommunikationsmittel sind unaufgefordert auf dem Lehrerpult zu deponieren. Im Weiteren können als geeignete Massnahme auch verschiedene Prüfungsserien eingesetzt werden.

b. Bei Unredlichkeiten während der Lernkontrolle wird die Prüfung für den entsprechenden Schüler bzw. die entsprechende Schülerin abgebrochen. Die Lehrperson kann die bis zum Abbruch gelöste Prüfung korrigieren und mittels der für diese Prüfung vorgesehenen Punkte-Notenskala bewerten, wie wenn dem fehlbaren Schüler oder der fehlbaren Schülerin die ganze Lektion zur Verfügung gestanden wäre. Als Alternative kann die Lehrperson eine Nachprüfung ansetzen, welche auch einen angemessen grösseren Stoffumfang aufweisen darf.

c. Jede Unredlichkeit inklusive Fälschung der Prüfungsergebnisse oder der Korrekturen der Lehrpersonen wird dem/der zuständigen Prorektor/in gemeldet. Diese/r spricht gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung § 48 disziplinarische Massnahmen aus. Diese beginnen beim mündlichen oder schriftlichen Verweis und führen - im Wiederholungsfall - über eine Suspendierung vom Unterricht und Androhung des Schulausschlusses bis hin zum Schulausschluss.

   Für Prüfungen im Zusammenhang mit Maturanoten gilt § 25 des Reglements für die Maturitätsprüfung im Kanton Luzern.

12. Plagiate / KI / ChatGPT

Unter einem Plagiat ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen. Folgende Handlungen stellen ein Plagiat im weiteren Sinne dar:

a) Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein oder übernimmt ganze Teile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle kenntlich zu machen.

b) Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Teile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Anpassungen und -umstellungen vor, ohne die Quelle kenntlich zu machen.

Bei einem Plagiat ist gemäss den Vorgaben der betreuenden Lehrperson eine neue Arbeit zu erstellen. Zudem können disziplinarische Massnahmen gemäss 11c ausgesprochen werden.

Bei der Maturaarbeit kann die Übernahme fremden Eigentums in wesentlichen Teilen der Arbeit die Nichtzulassung zur Maturitätsprüfung gemäss § 25 des Reglements für die Maturitätsprüfung im Kanton Luzern zur Folge haben.

Wird in einer Arbeit die fremde Herkunft von Teilen angegeben, aber nicht sauber oder umfassend zitiert, ist ein angemessener Notenabzug vorzunehmen.

Ein angemessener Notenabzug ist auch bei der nachweislichen unerlaubten Verwendung von Künstlicher Intelligenz KI (wie bzw. ChatGPT) vorzunehmen.

13. Inkrafttreten

Das neue Reglement ersetzt alle bisherigen Regelung in Bezug auf Prüfen und Bewerten. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft.

Schulleitung und Lehrerkollegium

9.7.2021, mit Anpassung durch die Schulleitung vom Jan. 2022, Aug. 2022 und Febr. 2023